WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Jahres-Reise-Karte Komfort (AVB JRK Komfort 10/2026)

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Als Vertragspartner sind Sie Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit „Sie“. Damit unsere Bedingungen für Sie einfacher lesbar sind, verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

1. Allgemeine Regelungen 3
1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung? 3
1.1.1 Wer ist versichert? **3**
1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? **3**
1.1.3 Welche Reisen sind versichert? **3**
1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag? 3
1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab? **3**
1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag? **4**
1.2.3 Welches Gericht ist zuständig? **4**
1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten? **4**
1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten? 4
1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten / einmaligen Beitrags beachten? **4**
1.3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten? **4**
1.3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags? **4**
1.3.4 Was gilt für den Beitragseinzug? **4**
1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz? 5
1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht? **5**
1.4.2 Was gilt bei Internationalen Sanktionen und Embargos? **5**
1.4.3 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt? **5**
1.4.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche? **5**
1.5 Was gilt im Schadenfall? 5
1.5.1 Was gilt für die Entschädigung? **5**
1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie? **5**
1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? **5**
1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? **5**
1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten? **6**
2. Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung 6
2.1 Was ist versichert? 6
2.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? 6
2.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor? 6
2.3.1 Was gilt für Risikopersonen? **6**
2.3.2 In welchen Fällen leisten wir? **6**
2.4 Welche Kosten erstatten wir? 7
2.4.1 Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt? **7**
2.4.2 Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung? **7**
2.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung? **7**
2.4.4 Was leisten wir bei Umbuchungen? **8**
2.4.5 Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer? **8**
2.4.6 Was gilt für gemeinsam gebuchte Ferienwohnungen oder Ferienhäuser? **8**
2.4.7 Was leisten wir bei der Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson? **8**
2.4.8 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Visum und Impfungen? **8**
2.5 Was gilt beim Selbstbehalt? 8
2.6 Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall? 8
2.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft? **8**
2.6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht? **8**
3. Regelungen zur Reiseabbruchversicherung 8
3.1 Was ist versichert? 8
3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? 8
3.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? 8
3.4 Welche Leistungen erbringen wir? 8
3.4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts? **8**
3.4.2 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei nicht planmäßiger Durchführung der Weiter- oder Rückreise? **8**
3.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für gemeinsam genutzte Ferienwohnungen und Ferienhäuser? **9**
3.4.4 Was gilt für zusätzliche Weiter- oder Rückreisekosten? **9**
3.4.5 Was gilt bei Feuer oder einer Naturkatastrophe / einem Elementarereignis am Urlaubsort? **9**
3.4.6 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen? **9**
3.4.7 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise? **9**
3.4.8 Was gilt für Krankentagegeld während einer Kreuzfahrt? **9**
3.5 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz? 9
3.6 Was gilt beim Selbstbehalt? 9
4. Regelungen zur Reisegepäckversicherung 9
4.1 Was ist versichert? 9
4.1.1 Was gehört zum Reisegepäck? **9**
4.2 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? 9

01/69/799komfort/13/10.26/001

4.2.1 Was ist eingeschränkt versichert? 9
4.2.2 Was ist nicht versichert? 10
4.2.3 Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersportfahrzeugen? 10

4.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? 10
4.3.1 Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck? 10
4.3.2 Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck? 10
4.3.3 Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht? 10

4.4 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung? 10
4.5 Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung? 10
4.5.1 Was versteht man unter Versicherungswert? 10
4.5.2 Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen? 10
4.5.3 Was gilt bei grober Fahrlässigkeit? 11
4.5.4 Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart? 11

4.6 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? 11
4.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft? 11
4.6.2 Was gilt für Ersatzansprüche gegen Dritte? 11
4.6.3 Was gilt für die polizeiliche Meldung? 11

4.7 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)? 11

5. Regelungen zur Auslandsreisekrankenversicherung 11
5.1 Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Auslandsreisekrankenversicherung? 11
5.1.1 Was ist versichert? 11
5.1.2 Was ist ein Versicherungsfall? 11
5.1.3 Zwischen welchen Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen? 11
5.1.4 Für welche Methoden leisten wir? 11

5.2 Was leisten wir im Versicherungsfall? 11
5.2.1 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen? 11
5.2.2 Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen? 11
5.2.3 Was gilt für die Zahlung von ersatzweisem Krankenhaustagegeld? 12
5.2.4 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen? 12
5.2.5 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel? 12
5.2.6 Was leisten wir bei Schwangerschaft? 12
5.2.7 Was leisten wir bei einer Frühgeburt? 12
5.2.8 Was leisten wir bei einem Rücktransport? 12
5.2.9 Was leisten wir bei einer Bergung? 12
5.2.10 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt? 12
5.2.11 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen? 12
5.2.12 Welche psychotherapeutischen Leistungen übernehmen wir bei Traumata? 12
5.2.13 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus? 12

5.3 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt? 12
5.3.1 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt? 12
5.3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht? 13

5.4 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall? 13
5.4.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft? 13
5.4.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht? 13
5.4.3 Welche Nachweise müssen Sie erbringen? 13
5.4.4 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)? 13

6. Regelungen zur Versicherung von Assistance-Leistungen 14
6.1 Was ist versichert? 14
6.2 Welche Kosten erstatten wir? 14
6.2.1 Vermittlung ärztlicher Betreuung 14
6.2.2 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften/-empfehlungen für das geplante Urlaubsland 14
6.2.3 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen 14
6.2.4 Informationen über Klima 14
6.2.5 Informationen über Devisenbestimmungen 14
6.2.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland 14
6.2.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland 14
6.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. an den Arbeitgeber der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland 14
6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen 14
6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.) 14

6.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall? 14
6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls? 14
6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis? 14
6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 14

6.4 Service-Telefonnummer 14

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1.1 Wer ist versichert?

1.1.1.1 Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen.

1.1.1.2 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Versicherbar sind:

- Einzelpersonen;
- Paare;
- Familien

mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Als Paare gelten zwei Personen.

Als Familie gelten:

- Ein Erwachsener oder zwei Erwachsene und mindestens ein, maximal bis zu sieben Kinder.

  Kinder sind im Familientarif mitversichert. Längstens jedoch, bis das Kind 25 Jahre alt wird. Wird das Kind während der Reise 25 Jahre alt? Dann ist es bis zum Ende der Reise mitversichert. Kinder mit einer anerkannten Behinderung können unabhängig vom Alter als Kind mitversichert werden.
- Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt versichert. Die Voraussetzungen hierfür sind:
  - Das Neugeborene wird bis spätestens 2 Monate nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei uns versichert.
  - Es besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz.

Die versicherten Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.1.2.1 Für die Reiserücktrittsversicherung gilt:

Haben Sie Ihre Reise bereits vor Abschluss des Vertrags gebucht?

Der Versicherungsschutz für die gebuchte Reise beginnt am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags. Frühestens jedoch zum Versicherungsbeginn und sobald Sie die Prämie gezahlt haben.

Haben Sie Ihre Reise nach Abschluss des Vertrags gebucht?

Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert. Das gilt, wenn die Buchung und der Beginn der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

1.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

Er endet mit dem Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.

Ist ein in Ziffer 2.3.2 genanntes Ereignis eingetreten und:

- Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder
- Sie müssen Ihre Reise verlängern?

Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.

1.1.2.3 Für die Auslandsreisekrankenversicherung und die Assistanceleistungen gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens mit Zahlung der Prämie. Dieser besteht für alle Reisen, die Sie nach Abschluss des Vertrages antreten.

- Bereits gebuchte Reisen sind versichert, wenn Sie den Vertrag bis spätestens einen Tag vor Antritt der Reise abgeschlossen haben.
- Wird der Versicherungsvertrag erst nach Antritt der Reise abgeschlossen, sind Sie erst mit Antritt einer neuen Auslandsreise versichert.

Der Versicherungsschutz endet jeweils:

- Nach den ersten 56 Tagen Ihrer Auslandsreise. Dies gilt auch für schwebende Versicherungsfälle.
- Mit Ende der Auslandsreise. Diese endet mit dem Grenzübertritt in das Land Ihres ständigen Wohnsitzes.
- Mit Ende des Versicherungsverhältnisses. Für Verträge mit automatischer Verlängerung gilt: Über das Ende des Versicherungsjahres hinausgehende Reisen sind mitversichert, sofern der Vertrag nicht gekündigt wurde.
- Mit Ende des Rücktransportes gemäß Ziffer 5.2.8.

1.1.2.4 Für die Reisegepäckversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens mit Zahlung der Prämie. Dieser besteht für alle Reisen, die Sie nach Abschluss des Vertrages antreten.

- Bereits gebuchte Reisen sind versichert, wenn Sie den Vertrag bis spätestens einen Tag vor Antritt der Reise abgeschlossen haben.
- Wird der Versicherungsvertrag erst nach Antritt der Reise abgeschlossen, sind Sie erst mit Antritt einer neuen Reise versichert.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der versicherten Einzelreise, spätestens jedoch nach den ersten 56 Tagen Ihrer Reise.

1.1.2.5 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Dies gilt für alle in den Ziffern 2 bis 6 genannten Versicherungsarten.

1.1.3 Welche Reisen sind versichert?

1.1.3.1 Versichert sind beliebig viele Reisen innerhalb eines Jahres.

In der Auslandsreisekrankenversicherung (Ziffer 5), der Versicherung von Assistance-Leistungen (Ziffer 6) und der Reisegepäckversicherung (Ziffer 4) besteht Versicherungsschutz nur während der ersten 56 Tage der versicherten Einzelreise. Für die Reiserücktrittsversicherung und die Reiseabbruchversicherung gilt diese Frist nicht.

1.1.3.2 Die Reisedauer ist für die Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung nicht begrenzt.

1.1.3.3 Der Versicherungsschutz gilt auch für Reisen, die alleine angetreten werden.

1.1.3.4 Eine Reise ist eine Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz. Dieser muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

1.1.3.5 Die geplante ununterbrochene Reise muss mindestens eine Übernachtung umfassen oder das bei Reiseantritt geplante Reiseziel muss mindestens 50 km Luftlinie vom Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt sein. Die Beweispflicht hierfür tragen Sie.

Dies gilt nicht für die Auslandsreisekrankenversicherung (Ziffer 5) und die Versicherung von Assistance-Leistungen (Ziffer 6).

1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?

1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

1.2.1.1 Sie können den Vertrag jederzeit abschließen. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt für die Dauer eines Jahres (Versicherungsjahr).

Haben Sie bei Abschluss des Vertrags bereits eine Reise gebucht? Dann gilt für die Reiserücktrittsversicherung (Ziffer 2) und die Reiseabbruchversicherung (Ziffer 3) folgendes:

- Zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Antritt der Reise liegen mehr als 30 Tage? Dann ist diese Reise versichert.
- Zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Antritt der Reise liegen weniger als 30 Tage? Dann ist diese Reise versichert, wenn Sie den Vertrag spätestens 4 Tage nach Buchung der Reise abschließen.

Diese Frist gilt nicht für die Reisegepäckversicherung (Ziffer 4), die Auslandsreisekrankenversicherung (Ziffer 5) und die Versicherung von Assistance-Leistungen (Ziffer 6). Hier besteht Versicherungsschutz, wenn der Vertrag vor Antritt der Reise geschlossen wurde.

1.2.1.2 Für Verträge mit automatischer Verlängerung gilt:

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Außer Ihnen oder uns liegt spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung vor.

1.2.1.3 Ist ein versicherter Schadenfall eingetreten?

Dann können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss in Textform erklärt werden. Wann muss die Kündigung zugegangen sein? Spätestens einen Monat nach Zahlung der Leistung oder Ende des Rechtsstreits.

Kündigen wir den Vertrag? Dann wird die Kündigung einen Monat nach Zugang der Kündigung wirksam. Keinesfalls jedoch vor Beendigung der laufenden Reise.

Kündigen Sie den Vertrag? Dann können Sie bestimmen, wann die Kündigung wirksam wird. Spätestens aber zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

1.2.1.4 Der Vertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer stirbt.

Die versicherten Personen können den Vertrag fortsetzen, wenn sie uns den künftigen Versicherungsnehmer mitteilen. Sie müssen die Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des bisherigen Versicherungsnehmers abgeben.

1.2.1.5 Der Vertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland dauerhaft verlässt. Dies ist auch der Fall, wenn er in ein anderes Land zieht. Das gilt nicht, wenn wir etwas anderes vereinbart haben.

Außerdem können die versicherten Personen den Vertrag fortsetzen, wenn sie uns den künftigen Versicherungsnehmer mitteilen. Sie müssen die Erklärung innerhalb von zwei Monaten, nach dem Wegzug des bisherigen Versicherungsnehmers, abgeben.

1.2.1.6 Der Versicherungsschutz erlischt zum Ende des laufenden Versicherungsjahres für ein beitragsfrei mitversichertes Kind mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Danach ist für das Kind ein eigener Versicherungsvertrag abzuschließen. Wird das Kind während der Reise 25 Jahre alt? Dann ist es bis zum Ende der Reise mitversichert.

Kinder mit einer anerkannten Behinderung können unabhängig vom Alter als Kind mitversichert werden.

1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- dem Antrag, auch Onlineantrag;
- dem Versicherungsschein;
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- den Besonderen Bedingungen;
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter:

https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html

Sie können diese auch bei uns anfordern.

1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- Sie Ihren Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie in Textform an uns senden. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?

1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten / einmaligen Beitrags beachten?

1.3.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Frühestens jedoch zum vereinbarten Beginn der Versicherung.

1.3.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Wir sind nur leistungsfrei, wenn:

- wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein

auf die genannten Folgen hingewiesen haben.

1.3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?

1.3.2.1 Die Folgebeiträge werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

1.3.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie in Textform zur Zahlung auffordern. Dabei setzen wir eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen fest. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Außerdem müssen wir Sie auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinweisen.

Sie sind nach Fristablauf mit der Prämie, den Zinsen oder den Kosten in Verzug?

In diesem Fall sind wir bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht zur Leistung verpflichtet.

Zudem können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die offenen Beträge innerhalb eines Monats nach Fristablauf bezahlen. Zwischen dem Fristablauf und der Zahlung ist ein Versicherungsfall eingetreten? Hierfür besteht kein Versicherungsschutz.

1.3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?

1.3.3.1 Anpassungen des Beitrags

Die Beitragshöhe für Einzelpersonen und Familien ist in Stufen eingeteilt. Diese richten sich nach dem Alter der versicherten Person(en). Nach den tariflichen Vereinbarungen passen wir Ihren Beitrag altersbedingt an. Dies erfolgt jeweils, wenn der Beitrag fällig ist. Das teilen wir Ihnen separat mit.

1.3.3.2 Kündigung nach Anpassung des Beitrags

Ändert sich die Höhe Ihres Beitrags, können Sie kündigen. Und zwar innerhalb eines Monats, nachdem wir Sie darüber informiert haben. Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem wir den erhöhten Beitrag abbuchen würden.

1.3.3.3 Änderung der Versicherungssteuer

Eine Änderung der gesetzlichen Versicherungssteuer berechtigt Sie nicht dazu, den Vertrag zu kündigen.

1.3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?

Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart? Dann ziehen wir unverzüglich nach Erteilung des Mandats ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können. Vorausgesetzt, Sie widersprechen der Lastschrift nicht.

Die Zahlung gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn:

- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht:

1.4.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen.

Dazu zählen wir auch Bürgerkriege. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen wegen der genannten Gefahren.

1.4.1.2 bei politischen Gewalthandlungen.

1.4.1.3 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.

1.4.1.4 bei Gefahren der Kernenergie.

1.4.1.5 wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

1.4.1.6 wenn für Sie oder die Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

Haben Sie oder die Risikoperson uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

1.4.1.7 beim erneuten Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.

Ebenso leisten wir nicht bei einer unerwarteten Verschlechterung einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen folgende regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen:

- zur Feststellung des Zustandes der Gesundheit;
- ohne konkreten Anlass;
- die nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

Haben Sie uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem.

Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

1.4.2 Was gilt bei Internationalen Sanktionen und Embargos?

Versicherungsschutz besteht nur, soweit und solange diesem keine unmittelbar anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt ebenfalls für entsprechende Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika soweit nicht durch geltende europäische oder deutsche Regelungen ausgeschlossen.

1.4.3 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?

Haben Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen.

Die Kürzung erfolgt in einem entsprechenden Verhältnis.

1.4.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsleistung fällig wird.

Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet? Dann bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei Berechnung der Frist unberücksichtigt.

1.5 Was gilt im Schadenfall?

1.5.1 Was gilt für die Entschädigung?

1.5.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?

Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen, wenn:

- unsere Pflicht zur Leistung dem Grunde und der Höhe nach feststeht.
- uns die Rechnungen im Original und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.

1.5.1.2 Wir leisten an Sie.

Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Leistungen der Versicherung berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.

1.5.1.3 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung um. Umgerechnet wird zum Euro-Kurs des Tages, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs. Außer Sie kauften die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Folgende Kosten können wir vom zu erstattenden Betrag abziehen:

- Kosten für die Überweisung in das Ausland außerhalb des SEPA-Raums.
- Kosten für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragten.

1.5.1.4 Vielleicht haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz für Reisen. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Haben Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern? Dann können Sie wählen, wem Sie den Schaden melden. Wenn Sie den Schaden zuerst uns melden, erstatten wir Ihnen die in diesem Tarif versicherten Kosten. Ob und wie diese aufgeteilt werden, klären wir dann mit den anderen Versicherern.

Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen.

1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

1.5.2.1 Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie:

- korrekte Angaben machen.
- uns angeforderte Belege vorlegen.
- sonstige, in diesen Bedingungen formulierte Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in Ziffer 2.6.

1.5.2.2 Was müssen Sie tun, wenn Sie die Reise aus einem der in den Ziffern 2.3.2.2 bis 2.3.2.11 genannten Gründe nicht antreten? In diesem Fall müssen Sie ein ärztliches Attest einreichen. Dies gilt auch für einen Reiseabbruch. Das Attest muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Behandlers;
- Vor- und Nachname der behandelten Person;
- Geburtsdatum der behandelten Person;
- Bezeichnung der Krankheit.

1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?

Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Ihrer Pflichten sind wir dazu berechtigt, die Leistung zu kürzen. Dies in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens.

Sie weisen uns nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben? Dann sind wir zur Leistung verpflichtet.

Ebenso leisten wir, wenn die Verletzung Ihrer Pflichten:

- nicht ursächlich für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles ist.
- keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Wir sind nur vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf die genannten Folgen hingewiesen haben. Dies durch gesonderte Mitteilung in Textform.

1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Ersatzansprüche gegen Dritte müssen Sie bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten. Dies sofern Ihnen kein Nachteil entsteht.

Sie sind zudem verpflichtet, bei der Durchsetzung der Ersatzansprüche mitzuwirken. Die geltenden Vorschriften zur Form und Frist sind hierbei zu beachten.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles in häuslicher Gemeinschaft leben? Dann können wir den Übergang nicht geltend machen. Hiervon ausgenommen ist, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht.

Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Haben Sie von schadenersatzpflichtigen Dritten Kostenerstattung erhalten, dürfen wir diese auf unsere Leistungen anrechnen.

1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

2. Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung

2.1 Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht antreten (Reiserücktritt)? Dann leisten wir Entschädigung, wenn dies aus einem in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignis geschieht.

2.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die versicherte Summe soll dem vollen vereinbarten Reisepreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen sind versichert, wenn Sie sie bei der Höhe der versicherten Summe berücksichtigt haben. Dies sind beispielsweise Zusatzprogramme oder Entgelte für die Vermittlung. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt, wenn dieser vereinbart ist.

2.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt.

Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und:

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

2.3.1 Was gilt für Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nur:
  - wenn maximal sechs Personen die Reise gemeinsam gebucht haben.
  - wenn bei Tarifen für Familien maximal neun Personen die Reise gemeinsam gebucht haben.
  - wenn maximal zwei Familien die Reise gemeinsam gebucht haben.
- die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:
  - Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährte;
  - Kinder, Adoptivkinder;
  - Stiefkinder, Pflegekinder;
  - Eltern, Adoptiveltern;
  - Stiefeltern, Pflegeeltern;
  - Großeltern, angeheiratete Großeltern, Schwiegereltern;
  - Geschwister, Adoptiv-, Pflege-, oder / und Stiefgeschwister;
  - Enkel, angeheiratete Enkel;
  - Schwiegertöchter, Schwiegersöhne;
  - Schwägerinnen, Schwäger;
  - Tanten, Onkel;
  - Neffen, Nichten;
  - Cousins, Cousinen;
  - Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- die Angehörigen des Lebenspartners oder Lebensgefährten einer versicherten Person. Dazu zählen die in der vorstehenden Aufzählung genannten Personen.
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen. Die Angehörigen müssen zu dem oben beschriebenen Personenkreis gehören.

2.3.2 In welchen Fällen leisten wir?

Ein versichertes Ereignis liegt vor bei:

2.3.2.1 Tod.

2.3.2.2 Schwerer Unfallverletzung.

2.3.2.3 Unerwartet schwerer Erkrankung.

Beachten Sie hierzu die Einschränkungen in Ziffer 1.4.1.7.

2.3.2.4 Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.

Beachten Sie hierzu die Einschränkungen in Ziffer 1.4.1.7.

2.3.2.5 Unverträglichkeit von Impfungen.

2.3.2.6 Schwangerschaft.

2.3.2.7 Komplikationen während der Schwangerschaft.

2.3.2.8 Gebrochenen Prothesen, gelockerten implantierten Gelenken.

2.3.2.9 Unerwartetem Ausfall eines lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. implantierter Herzschrittmacher).

2.3.2.10 Transplantation nach dem Transplantationsgesetz.

Sowohl die Spende als auch der Empfang von Organen ist versichert. Ebenfalls versichert sind Spende und Empfang von Geweben.

2.3.2.11 Termin für die Wiederholung einer Prüfung an einer

- Schule, Berufsschule;
- Universität, Fachhochschule, Berufsakademie, Dualen Hochschule, College.

Sofern die Prüfung nicht bestanden oder aus medizinischen Gründen nicht angetreten wurde.

Dies gilt, wenn Sie durch die Wiederholung

- die Verlängerung des Schulbesuchs / Studiums vermeiden.
- den Schul- oder Studienabschluss erreichen.

Und der Termin für die Wiederholung der Prüfung

- in die versicherte Reisezeit fällt oder
- bis zu 14 Tage nach Reiseende stattfindet.

Sie müssen die Reise vor dem Termin der nicht bestandenen oder nicht angetretenen Prüfung gebucht haben.

2.3.2.12 Verlust des Arbeitsplatzes.

Sofern eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt.

2.3.2.13 Aufnahme einer Ausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses.

2.3.2.14 Wechsel des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes.

Sofern folgendes zutrifft:

- Sie haben die Reise vor Kenntnis über den Wechsel gebucht.
- Die Reisezeit liegt in der Probezeit.
- Die Reise fällt in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit / Beschäftigung.

2.3.2.15 Kurzarbeit, wenn diese durch die Konjunktur bedingt ist.

Sofern:

- Diese mindestens drei Monate in Folge andauert.
- In dieser Zeit der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst um mindestens 35 % reduziert ist.
- Der Arbeitgeber die Kurzarbeit nach Buchung und vor Antritt der Reise angemeldet hat.

2.3.2.16 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Sofern folgendes zutrifft:

- Sie sind selbstständig tätig.
- Sie haben die Reise vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens gebucht.
- Das zuständige Gericht eröffnet das Verfahren vor dem geplanten Antritt der Reise.

2.3.2.17 Adoption eines minderjährigen Kindes.

Dies gilt, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug erforderlich ist. Vorausgesetzt der Vollzug fällt in die Reisezeit.

Versichert ist auch die Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindes.

2.3.2.18 Unerwartetem Beginn

- des Bundesfreiwilligendienstes;
- des freiwilligen sozialen Jahres;
- des freiwilligen ökologischen Jahres.

Falls Sie den Termin nicht verschieben können und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt.

2.3.2.19 Nichtversetzung eines Schülers.

Dies gilt nur für Schul- oder Klassenreisen. Versichert ist ebenfalls, wenn der Schüler vor Beginn der Reise aus dem Klassenverband ausscheidet.

2.3.2.20 Einreichung der Scheidungsklage.

Dies gilt nur bei einer gemeinsamen Reise des betroffenen Ehepaars. Außerdem nur bei Einreichung beim zuständigen Gericht unmittelbar vor der Reise.

Bei einvernehmlicher Trennung mit entsprechender Antragsstellung.

2.3.2.21 Einer unerwarteten gerichtlichen Ladung.

Dies gilt, wenn das zuständige Gericht die Buchung Ihrer Reise nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.

2.3.2.22 Leistungsfälle von zur Reise angemeldeten und mitreisenden Hunden oder Katzen.

Dies gilt bei:

- unerwarteten schweren Erkrankungen;
- schweren Unfällen;
- Tod;
- Unverträglichkeit von Impfungen.

Die Symptome bzw. Folgen müssen unerwartet sein. Unerwartet sind diese, wenn aus dem gesundheitlich stabilen und reisefähigen Zustand des Tieres überraschend Symptome einer Erkrankung auftreten. Außerdem müssen die Symptome oder Folgen dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.

Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

2.3.2.23 Schaden an Ihrem Eigentum.

Hierzu zählen Schäden durch:

- Feuer, Blitzschlag;
- Explosion;
- Sturm, Hagel;
- Leitungswasser;
- Elementarschaden wie Hochwasser, Starkregen, Erdbeben, Erdrutsch, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch;
- Vorsätzliche Straftat eines Dritten.

Der Schaden muss erheblich sein oder Sie müssen zum Feststellen des Schadens anwesend sein. Der Schaden gilt als erheblich, wenn er mindestens 2.500 EUR beträgt.

2.3.2.24 Einer Panne oder einem Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug. Dies passiert auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Reise.

Vorausgesetzt:

- Sie sind Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse und
- Sie können dadurch die Reise nicht wie gebucht antreten.

2.3.2.25 Einem Einsatz als Ersthelfer.

Sie haben in dieser Eigenschaft während des ursprünglich geplanten Reisezeitraums einen Einsatz. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie die Reise nicht wie geplant antreten.

2.3.2.26 Zuweisung eines zeitlich nicht befristeten Platzes in einer Pflegeeinrichtung. Dies gilt, wenn das Datum des Einzugs in die versicherte Reisezeit fällt.

2.3.2.27 Unerwartete Ablehnung der Erteilung eines Visums durch die zuständige Vertretung (Botschaft / Konsulat) Ihres Reiseziellandes.

Dies gilt nur, wenn der Visumantrag

- durch eine Visaagentur gestellt wurde oder
- nachweislich zwingend online beantragt werden musste

und keine Form- und Fristfehler vorlagen.

2.3.2.28 Unerwartete Einberufung zur Wehrübung.

Falls Sie den Termin nicht verschieben können und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt.

2.3.2.29 Verlust oder Diebstahl von amtlichen Reisedokumenten.

Vorausgesetzt:

- Die betroffenen Reisedokumente sind für die Durchführung der geplanten Reise zwingend erforderlich und
- Ersatzdokumente können nicht rechtzeitig vor Reiseantritt beschafft werden.

2.3.2.30 Unmöglichkeit von Impfungen.

Die nationalen Bestimmungen für die Einreise in Ihr Reiseland haben sich geändert. Die vorgeschriebenen Impfungen können deshalb nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden. Dies aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben.

2.3.2.31 Kurzfristige Zusage eines Studienplatzes.

Sofern folgendes zutrifft:

- Sie haben sich fristgerecht für den Studiengang beworben.
- Die Hochschule / Universität hat Ihnen den Studienplatz nachweislich über ein Nachrückverfahren zugesagt.
- Sie haben die Zusage nach der Reisebuchung erhalten.
- Das Studium beginnt während Ihrer gebuchten Reise oder bis zu 14 Tage vor Reiseantritt.

2.4 Welche Kosten erstatten wir?

2.4.1 Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt?

Wenn Sie Ihre Reise aus einem der in Ziffer 2.3.2 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir. Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

Hierunter fallen auch die Kosten des Reiseveranstalters für die Vermittlung. Dies, sofern sie Ihnen bereits bei Reisebuchung berechnet wurden. Vorausgesetzt, Sie haben diese in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.4.2 Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung?

2.4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise:

- wenn Sie die Reise aus einem der in Ziffer 2.3.2 genannten Gründe verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

2.4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Reiseleistungen, die Sie aus folgenden Gründen nicht genutzt haben:

- wenn Sie die Reise aus einem der in Ziffer 2.3.2 genannten Gründe verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit.

2.4.2.3 Für Schiffsreisen gilt:

Sie können Ihre Schiffsreise aufgrund einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel nicht rechtzeitig antreten? Dann übernehmen wir die Kosten für die Nachreise zum nächsten Zustiegshafen. Dies gilt nur, wenn der Reisepreis für die Schiffsreise mitversichert wurde. Wir erstatten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

2.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung?

Wir erstatten die unmittelbar verursachten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern:

- Sie eine Panne oder einen Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug haben. Dies passiert auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Reise gemäß Ziffer 2.3.2.24.
- Sie Ihre Anreise nicht planmäßig antreten können aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels.

  Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

  Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.
- Sie einen Einsatz als Ersthelfer gemäß Ziffer 2.3.2.25 haben und deshalb die Reise nicht wie geplant antreten können.

Erstattet werden maximal 150 EUR pro versicherte Person.

2.4.4 Was leisten wir bei Umbuchungen?

2.4.4.1 Wir erstatten die Kosten für die Umbuchung. Maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Ziffer 2.3.2 genannten versicherten Gründen.

2.4.4.2 Wir erstatten die Kosten auch bei Umbuchung ohne Eintritt eines gemäß Ziffer 2.3.2 versicherten Ereignisses. Dies gilt nur bei einer Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt.

Erstattet werden maximal 50 EUR pro versicherte Person.

2.4.5 Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer?

Wir erstatten Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur, wenn Sie mit einer versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht haben. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten kann. Die versicherten Gründe sind in Ziffer 2.3.2 genannt. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

2.4.6 Was gilt für gemeinsam gebuchte Ferienwohnungen oder Ferienhäuser?

Sie haben eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus zusammen mit anderen versicherten Personen angemietet? Eine dieser Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten?

Wird die Reise dennoch von Ihnen angetreten, übernehmen wir den Anteil des Reisepreises dieser Person für das versicherte Mietobjekt.

2.4.7 Was leisten wir bei der Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson?

Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson erstatten wir wahlweise statt der Stornokosten:

- Betreuungskosten;
- Pflegekosten.

Grund der Unterbringung muss eine unerwartet schwere Erkrankung oder ein schwerer Unfall sein. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung entstanden wären.

2.4.8 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Visum und Impfungen?

Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums für die Reise. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die ausstellende Behörde das Visum erteilt hat. Erstattet werden maximal 200 EUR pro versicherte Person.

Zudem erstatten wir die Kosten für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihr Reiseziel empfohlen wurden. Erstattet werden maximal 200 EUR pro versicherte Person.

Dies gilt nur, wenn Sie die Reise aus einem in Ziffer 2.3.2 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Voraussetzung ist, Sie haben die Kosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.5 Was gilt beim Selbstbehalt?

Haben Sie einen Selbstbehalt vereinbart, gilt folgendes:

Bei jedem Schadenfall trägt die versicherte Person einen Eigenanteil von 25 EUR je Person.

Bei einem durch unerwartet schwere Erkrankung ausgelösten Schadenfall trägt die versicherte Person 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst. Der Eigenanteil beträgt in diesem Fall mindestens jedoch 25 EUR.

2.6 Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

2.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

2.6.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie die Reise bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten.

2.6.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering. Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Um das Vorliegen eines Versicherungsfalles festzustellen, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.

2.6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungsämter.

3. Regelungen zur Reiseabbruchversicherung

3.1 Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht planmäßig beenden oder fortführen (Reiseabbruch)? Dann leisten wir Entschädigung.

Falls Sie die Reise aufgrund eines der in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignisse abbrechen. Bei Reiseabbruch leisten wir in Ergänzung zu Ziffer 2.4.1.

3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Zur Ermittlung der versicherten Summe beachten Sie bitte die Regelungen in Ziffer 2.2.

3.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Reisebeginn ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson gemäß Ziffer 2.3.1 und:

- Sie setzen Ihre Reise nicht planmäßig fort.
- Sie beenden Ihre Reise nicht planmäßig.

3.4 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Die Gesamtleistung ist nicht auf die vereinbarte Versicherungssumme (Gesamtreisepreis) begrenzt. Ist nichts anderes geregelt, ist die Höhe der Entschädigung auf die Qualität der gebuchten und versicherten Reise begrenzt. Dies gilt in Bezug auf:

- Art und Klasse des Transportmittels;
- Unterkunft;
- Verpflegung.

Wir ersetzen die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Buchungsklasse. Falls abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird.

3.4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?

Sie müssen Ihren Aufenthalt aufgrund eines der in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignisse verlängern? In diesen Fällen erstatten wir die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthaltes am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung. Unsere Kostenerstattung ist hierbei nicht auf die Versicherungssumme begrenzt.

3.4.2 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei nicht planmäßiger Durchführung der Weiter- oder Rückreise?

Wir erstatten die unmittelbar verursachten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern:

- Sie eine Panne oder einen Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug auf der Rückreise haben. Vor-
  ausgesetzt: Sie sind Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse und Sie können dadurch die Reise nicht wie geplant beenden.
- Sie Ihre Weiter- oder Rückreise nicht planmäßig antreten können aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels.
  Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.
  Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.
- Sie einen Einsatz als Ersthelfer auf der Rückreise haben. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie die Rückreise nicht wie geplant durchführen.

Erstattet werden maximal 150 EUR pro versicherte Person.

3.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für gemeinsam genutzte Ferienwohnungen und Ferienhäuser?

Sie haben eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus zusammen mit anderen versicherten Personen angemietet? Eine dieser Personen muss die Reise aus einem versicherten Grund abbrechen?

Sie setzen die Reise dennoch fort. Dann übernehmen wir den Anteil des Reisepreises ab dem Zeitpunkt des Reiseabbruchs dieser Person für das versicherte Mietobjekt.

3.4.4 Was gilt für zusätzliche Weiter- oder Rückreisekosten?

3.4.4.1 Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück?

Dies aufgrund eines der in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignisse? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z. B. Unterkunft und Verpflegung. Unsere Kostenerstattung ist hierbei nicht auf die Versicherungssumme begrenzt.

3.4.4.2 Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug notwendig?

Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.

3.4.4.3 Versäumen Sie aufgrund der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels das anschließende Verkehrsmittel?

Müssen Sie die Weiter- oder Rückreise daher verspätet fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Weiter- oder Rückreisekosten.

Das anschließende Verkehrsmittel muss Bestandteil der versicherten Reise sein. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge sowie Zubringerflüge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

3.4.4.4 Voraussetzung ist, dass An- und Abreise Bestandteil der versicherten Reise waren.

3.4.5 Was gilt bei Feuer oder einer Naturkatastrophe / einem Elementarereignis am Urlaubsort?

Sie können Ihre Reise aufgrund Feuer oder Naturkatastrophe / Elementarereignis am Urlaubsort nicht planmäßig beenden? Dies sind Sturm, Hagel, Blitzschlag, Lawinen, Erdrutsche, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüche, Erdbeben und Wirbelstürme.

In diesem Fall erstatten wir Ihnen:

- die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung.
- die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Nicht jedoch die Kosten der Überführung im Todesfall.

Wir erstatten Ihnen die Mehrkosten bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme.

Vorausgesetzt, Unterkunft und Rückreise sind mitgebucht und versichert.

3.4.6 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?

3.4.6.1 Brechen Sie die versicherte Reise aufgrund eines der in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignisse ab?

Tun Sie dies in der ersten Hälfte der Reise maximal bis zum achten Reisetag? Dann erstatten wir Ihnen den versicherten Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen. Dies spätestens ab dem neunten Reisetag.

3.4.6.2 Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen?

Dann erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reisetage. Und zwar anteilig zur gesamten Reisedauer. Wir berechnen die Entschädigung wie folgt:

$$\frac{\text{Anzahl der nicht genutzten Reisetage x Reisepreis}}{\text{ursprüngliche Anzahl der Reisetage}} = \text{Entschädigung}$$

3.4.6.3 An- und Abreisetage gelten jeweils als volle Reisetage.

3.4.6.4 Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets versichert?

Dann erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

3.4.7 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?

3.4.7.1 Unterbrechen Sie die Reise aufgrund eines der in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignisse?

Dann erstatten wir die Kosten für:

- gebuchte und versicherte Reiseleistungen, die Sie aufgrund der Unterbrechung der Reise nicht nutzen konnten.
- notwendige Beförderung, um bei einer Kreuzfahrt oder Rundreise wieder zur Gruppe zu gelangen. Und zwar von dem Ort aus, an dem Sie die Reise unterbrechen mussten.

Diese ersetzen wir maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.

3.4.7.2 Wir ersetzen die Kosten für Unterbrechung und Nachreise. Dies bis zu der Höhe, die bei einem vorzeitigen Reiseabbruch anfallen.

3.4.8 Was gilt für Krankentagegeld während einer Kreuzfahrt?

Sie werden während einer Kreuzfahrt stationär behandelt. Dies aufgrund einer unerwartet schweren Erkrankung oder eines Unfalls.

Wir erstatten ein Krankentagegeld in Höhe von 50 EUR pro Tag.

Voraussetzung ist, dass Sie durchgängig auf einer Krankenstation verbleiben. Wir zahlen das Krankentagegeld ab Beginn der stationären Behandlung, für höchstens sechs Tage.

Die Kostenübernahme für die medizinisch notwendige Heilbehandlung ist in Ziffer 5 Regelungen zur Auslandsreisekrankenversicherung beschrieben.

3.5 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht für:

- Kosten für die Überführung im Todesfall;
- Heilkosten;
- Kosten für Begleitpersonen;
- Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen. Beispielsweise durch eine von Ihnen verursachte Notlandung.

3.6 Was gilt beim Selbstbehalt?

Haben Sie einen Selbstbehalt vereinbart, gilt folgendes:

- Bei jedem Schadenfall trägt die versicherte Person einen Eigenanteil von 25 EUR je Person.
- Bei einem durch unerwartet schwere Erkrankung ausgelösten Schadenfall trägt die versicherte Person 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst. Der Eigenanteil beträgt in diesem Fall mindestens jedoch 25 EUR.

4. Regelungen zur Reisegepäckversicherung

4.1 Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Reisegepäck.

4.1.1 Was gehört zum Reisegepäck?

Zum Reisegepäck gehören:

4.1.1.1 Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihrer Reise mitführen, am Körper oder in der Kleidung tragen oder die durch ein übliches Transportmittel befördert werden.

4.1.1.2 Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben.

4.1.1.3 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren).

4.1.1.4 Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.

4.1.1.5 Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör.

4.2 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?

4.2.1 Was ist eingeschränkt versichert?

Wir leisten nur eingeschränkt für:

4.2.1.1 Geschenke und Reiseandenken.

Wir ersetzen bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme.

4.2.1.2 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren) gemäß Ziffer 4.1.1.3.

Diese sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.

4.2.1.3 Reisegepäck gemäß Ziffer 4.1.1.4 und 4.1.1.5. Dieses ist versichert, solange es

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt wird.
- im persönlichen Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt wird.
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben ist.
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder einer bewachten Garderobe befindet.

Bei nicht bestimmungsgemäßem Tragen müssen Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sein.

Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme, jeweils inklusive Zubehör, müssen in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen verwahrt werden.

Wir ersetzen für Reisegepäck gemäß Ziffer 4.1.1.4 und 4.1.1.5 je Versicherungsfall höchstens 50 Prozent der Versicherungssumme.

Ziffer 4.2.3.1 und 4.2.3.3 bleiben unberührt.

4.2.1.4 Schäden durch Verlieren.

Wir ersetzen bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme.

4.2.2 Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht für:

4.2.2.1

- Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden.
- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und amtliche Dokumente.

  Die in Ziffer 4.4 genannten Dokumente sind jedoch versichert.
- Mobiltelefone (inkl. Zubehör).
- EDV-Geräte (z. B. Laptops, Tablets, inkl. Zubehör)
- Sehhilfen (z. B. Brillen, Kontaktlinsen).
- Hörgeräte.
- Prothesen jeder Art.
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör.

  Hierzu zählen nicht Falt- und Schlauchboote (Ziffer 4.1.1.3).
- Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte.

4.2.2.2 Schäden, die durch Streik, vorhersehbaren Krieg oder aktive Teilnahme an Unruhen entstehen. Als vorhersehbar gelten diese, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht. Dies muss vor Reisebeginn geschehen.

4.2.2.3 Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand.

4.2.2.4 Schäden, die durch Kernenergie entstehen.

4.2.2.5 Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, durch Abnutzung oder Verschleiß.

4.2.2.6 Schäden durch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen.

4.2.2.7 Schäden, die während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten. Außer es besteht hierüber eine besondere Vereinbarung.

4.2.2.8 Vermögensfolgeschäden.

4.2.3 Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersportfahrzeugen?

4.2.3.1 Es besteht Versicherungsschutz gegen Schäden am Reisegepäck durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung). Und zwar in unbeaufsichtigt abgestellten

- Kraftfahrzeugen,
- Anhängern und
- Wassersportfahrzeugen.

Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Backskiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.

4.2.3.2 Wir haften im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe, wenn nachweislich

- der Schaden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist.
- das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage abgestellt war.
- der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

Können Sie den Nachweis nicht erbringen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

4.2.3.3 In Kraft- und Wassersportfahrzeugen besteht kein Versicherungsschutz für Reisegepäck gemäß Ziffer 4.1.1.4 und 4.1.1.5.

4.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen ist.

4.3.1 Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck?

Wir leisten, wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden. Und zwar während sich das Gepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

4.3.2 Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck?

Wir leisten, wenn während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird. Durch:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung).
- Verlieren.
- Transportmittelunfall oder Unfall einer versicherten Person.
- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser einschließlich Regen und Schnee.
- Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion oder Elementarereignisse.

4.3.3 Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht?

Wenn Ihr Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird, erstatten wir für nachgewiesene Ersatzkäufe bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme. Die Auslieferung ist nicht fristgerecht, wenn die Gepäckstücke den Bestimmungsort nicht innerhalb von 24 Stunden nach der vorgesehenen Ankunftszeit erreichen.

4.4 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung?

Im Versicherungsfall ersetzen wir

- für zerstörte oder abhandengekommene Sachen deren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts.
- für beschädigte, reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert.
- für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und Führerscheinen die amtlichen Gebühren.

4.5 Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung?

4.5.1 Was versteht man unter Versicherungswert?

Der Versicherungswert entspricht dem Zeitwert der versicherten Sachen. Das bedeutet, dass von den Kosten für die Anschaffung neuer Sachen an Ihrem ständigen Wohnort ein Abzug für den Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) vorgenommen wird.

4.5.2 Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen?

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß Ziffer 4.1.1 entsprechen. Das bedeutet, wir leisten nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

4.5.3 Was gilt bei grober Fahrlässigkeit?

Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt? Dann sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

4.5.4 Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?

Bei jedem Versicherungsfall tragen Sie einen Selbstbehalt von 150 EUR, soweit vereinbart.

4.6 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

4.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Sie müssen ein Verzeichnis aller bei Eintritt des Schadenfalls versicherten Sachen gemäß Ziffer 4.1.1 einreichen. Damit wir feststellen können, ob ein Versicherungsfall vorliegt, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Leistungspflicht prüfen.

4.6.2 Was gilt für Ersatzansprüche gegen Dritte?

Sind Schäden an Ihrem Reisegepäck entstanden, während es sich in Gewahrsam von Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieben befunden hat (siehe auch Ziffer 4.3.1)?

Melden Sie diese Schäden unverzüglich gegenüber Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieben und machen Sie Ersatzansprüche form- und fristgerecht geltend. Reichen Sie uns eine Bescheinigung über die Meldung ein und beachten Sie stets unsere Weisungen.

Sind die Schäden äußerlich nicht erkennbar? Dann müssen Sie das Beförderungsunternehmen oder den Beherbergungsbetrieb unverzüglich nach der Entdeckung auffordern, den Schaden zu beseitigen und zu bescheinigen. Hierbei müssen Sie die jeweiligen Reklamationsfristen berücksichtigen.

4.6.3 Was gilt für die polizeiliche Meldung?

Schäden durch strafbare Handlungen müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzeigen. Als strafbare Handlungen werden z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung bezeichnet. Lassen Sie sich die Meldung polizeilich bescheinigen. Bei Schäden durch Verlieren (Ziffer 4.2.1.4) müssen Sie Nachforschungen beim Fundbüro anstellen.

Reichen Sie uns die entsprechenden Belege ein.

4.7 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 1.5.3.

5. Regelungen zur Auslandsreisekrankenversicherung

5.1 Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Auslandsreisekrankenversicherung?

5.1.1 Was ist versichert?

Wir leisten bei einem während der Reise im Ausland eintretenden Versicherungsfall.

5.1.2 Was ist ein Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen:

- einer Erkrankung;
- einer Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung;
- den Folgen eines Unfalls.

Dieser beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlung mehr notwendig ist. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Untersuchungen und Behandlungen:

- wegen Beschwerden während der Schwangerschaft;
- wegen Frühgeburten;
- wegen Fehlgeburten;

Außerdem gelten als Versicherungsfall auch:

- der medizinisch notwendige Abbruch einer Schwangerschaft;
- die Entbindung wegen einer Früh- oder Fehlgeburt;
- der medizinisch sinnvolle und vertretbare Krankenrücktransport;
- der Tod.

Es entsteht ein neuer Versicherungsfall, wenn die Heilbehandlung ausgedehnt werden muss. Und zwar auf eine Krankheit oder Folge eines Unfalls, die nicht die gleiche Ursache hat wie die bisher behandelte.

Was wir im Versicherungsfall leisten, lesen Sie unter Ziffer 5.2. Bitte lesen Sie auch Ziffer 5.3 aufmerksam durch. Hier ist geregelt, in welchen Fällen wir nicht oder eingeschränkt leisten.

5.1.3 Zwischen welchen Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?

Wählen Sie frei unter folgenden im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen:

- Ärzten;
- Zahnärzten;
- Heilpraktikern;
- Chirotherapeuten;
- Osteopathen und
- Krankenhäusern.

Das Krankenhaus muss unter ständiger ärztlicher Leitung stehen.

5.1.4 Für welche Methoden leisten wir?

Wenn Sie untersucht oder behandelt werden müssen, leisten wir für:

- Untersuchungen;
- Behandlungen;
- Arzneimittel,

die von der Schulmedizin anerkannt sind.

Wir leisten auch für andere Methoden und Arzneimittel, die:

- sich in der Praxis ebenso bewährt haben.
- nur statt Schulmedizin verfügbar sind.

Zu diesen Methoden zählen z. B.:

- homöopathische Behandlungen;
- Schröpfen;
- Akupunktur zur Behandlung von Schmerzen;
- Behandlung mit Eigenblut;
- Chirotherapie und
- therapeutische Lokalanästhesie.

Bei Anwendung dieser Methoden können wir die Leistungen reduzieren. Und zwar auf den Betrag, der bei schulmedizinischer Behandlung angefallen wäre.

5.2 Was leisten wir im Versicherungsfall?

5.2.1 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für:

- medizinisch notwendige ambulante ärztliche Heilbehandlungen.
- den notwendigen Transport zum nächst erreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus bzw. Arzt. Sofern es sich um eine erforderliche Erstversorgung handelt. Der Transport zurück in die Unterkunft ist ebenfalls mitversichert.
- den notwendigen Transport zur Verlegung von der Einrichtung der Erstversorgung zu einem Krankenhaus bzw. Arzt.

5.2.2 Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?

Falls notwendig, geben wir gegenüber dem Krankenhaus eine Garantie zur Übernahme der Kosten ab. Dies erfolgt über unseren weltweiten Notruf-Service.

Wir erstatten die Kosten für:

5.2.2.1 die Heilbehandlung im Krankenhaus. Hierzu zählen auch:

- Unterkunft;
- Verpflegung;
- Pflege im Krankenhaus.

5.2.2.2 den Transport in das nächst erreichbare geeignete Krankenhaus

- zur stationären Behandlung.
- im Anschluss an die Erstversorgung beim Notfallarzt.

Dies gilt auch für den Transport zurück in die Unterkunft.

5.2.2.3 die notwendigen Operationen und Nebenkosten der Operation.

5.2.2.4 die Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn die versicherte Person jünger als 18 Jahre alt ist. Bei versicherten Kindern mit einer anerkannten Behinderung erstatten wir diese Kosten ohne Altersgrenze.

5.2.2.5 einen Krankenbesuch einer nahestehenden Person. Sofern Sie stationär im Krankenhaus bleiben müssen. Und feststeht, dass der Aufenthalt mehr als fünf Tage dauern wird. Bei Ankunft des Besuchs darf der stationäre Aufenthalt noch nicht abgeschlossen sein. Auf Wunsch organisieren wir die Reise zum Krankenhaus und zurück zum Wohnort. Wir übernehmen die Hin- und Rückreisekosten. Bei der Wahl des Beförderungsmittels berücksichtigen wir die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit.

5.2.2.6 bis zu zehn Übernachtungen pro versicherter Person im Hotel. Falls die gebuchte Auslandsreise aufgrund Ihres Aufenthalts im Krankenhaus unterbrochen oder verlängert werden muss. Der Betrag hierfür ist auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

5.2.3 Was gilt für die Zahlung von ersatzweisem Krankenhaustagegeld?

Sie wünschen keine Erstattung der Kosten für stationäre Behandlungen nach Ziffer 5.2.2? Dann steht Ihnen ersatzweise ein Tagegeld in Höhe von 30 EUR pro Tag zu. Dies für jeden Tag der vollstationären Behandlung.

5.2.4 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für:

- schmerzstillende Zahnbehandlungen;
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung;
- provisorischen Zahnersatz;
- Reparaturen von notwendigen Inlays und vorhandenem Zahnersatz.

5.2.5 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?

Wir erstatten die Kosten für medizinisch notwendige und von in Ziffer 5.1.3 genannten Behandlern verordnete:

- Medikamente und Verbandmittel;
- Heilmittel;
- Hilfsmittel.

5.2.5.1 Als Medikamente zählen nicht, auch wenn sie verordnet sind:

- Nähr- und Stärkungsmittel sowie
- kosmetische Präparate.

Nährmittel zur Vermeidung von schweren gesundheitlichen Schäden zählen als Medikamente. Dies sind z. B. Nährmittel gegen:

- Krankheiten aufgrund eines Enzymmangels;
- Morbus Crohn;
- Mukoviszidose.

5.2.5.2 Heilmittel sind:

- Behandlungen durch Strahlungen;
- Behandlungen durch Licht;
- Behandlungen durch Wärme;
- sonstige physikalische Behandlungen;
- Massagen;
- medizinische Packungen und Hydrotherapie;
- Inhalationen;
- Krankengymnastik und Übungsbehandlungen (einschließlich Leistungen der Logopädie und Ergotherapie).

5.2.5.3 Wir erstatten 100 % der Aufwendungen für Hilfsmittel in einfacher Ausführung. Dies sofern diese während der Auslandsreise erstmals erforderlich werden. Wir erstatten keine Kosten für Hörgeräte und Sehhilfen.

Hierzu zählen z. B. Brillen oder Kontaktlinsen.

Wir erstatten die medizinisch notwendigen Kosten für die Anschaffung von Herzschrittmachern oder Prothesen. Falls

Sie diese wegen Unfällen oder Erkrankungen brauchen. Diese müssen Sie erstmalig während der Reise benötigen.

Dabei steht die Sicherung der Transportfähigkeit im Vordergrund.

5.2.6 Was leisten wir bei Schwangerschaft?

Wir erstatten die Kosten für:

- medizinisch notwendige Untersuchungen und / oder Behandlungen durch einen Arzt wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder -komplikationen;
- eine Heilbehandlung bei einer Fehlgeburt;
- einen medizinisch notwendigen Abbruch der Schwangerschaft;
- eine Entbindung bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche.

5.2.7 Was leisten wir bei einer Frühgeburt?

Bei einer Frühgeburt vor Ende der 36. Schwangerschaftswoche ersetzen wir auch die Kosten für die notwendige Heilbehandlung des neugeborenen Kindes.

5.2.8 Was leisten wir bei einem Rücktransport?

Brauchen Sie einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort?

Wir organisieren diesen und ersetzen die Kosten. Hierfür muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Rücktransport ist medizinisch sinnvoll und vertretbar.
- Nach der Prognose des behandelnden Arztes übersteigt die Dauer der Behandlung im Krankenhaus im Ausland voraussichtlich 14 Tage.
- Die weitere Heilbehandlung im Ausland kostet voraussichtlich mehr als der Rücktransport.

Wir übernehmen die Transportkosten für eine mitversicherte Person, die Sie auf dem Rücktransport begleitet.

5.2.9 Was leisten wir bei einer Bergung?

Ihnen sind im Ausland Kosten für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze von Rettungsdiensten entstanden? Dies aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder wegen Tod?

Wir erstatten hierfür die Kosten bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.

5.2.10 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

Wir organisieren die Überführung des Verstorbenen an seinen ständigen Wohnsitz und übernehmen die zusätzlichen Kosten dafür. Alternativ erstatten wir die Kosten, um den Verstorbenen im Reiseland zu bestatten. Höchstens die Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

5.2.11 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?

Wir organisieren und bezahlen die Betreuung der versicherten minderjährigen Kinder. Diese können somit die Reise fortsetzen oder abbrechen.

Dafür muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:

Alle mitreisenden Betreuenden sind:

- in stationärer Behandlung;
- zurücktransportiert oder
- verstorben.

Bei versicherten Kindern mit einer anerkannten Behinderung erstatten wir diese Kosten ohne Altersgrenze.

5.2.12 Welche psychotherapeutischen Leistungen übernehmen wir bei Traumata?

Sie haben während der Auslandsreise ein Trauma erlitten?

Dies aufgrund eines der folgenden Ereignisse:

- Terroranschlag oder Amoklauf vor Ort;
- Tod einer oder mehrerer mitversicherter Personen;
- schwerer Unfall einer oder mehrerer mitversicherter Personen;
- kriminelle Gewalttaten an Ihnen oder einer mitreisenden Person.

Das Trauma wird von einem Arzt bestätigt. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten für maximal fünf psychotherapeutische Sitzungen.

5.2.13 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?

In Ergänzung zu Ziffer 1.1.2.3 verlängern wir die Dauer Ihres Versicherungsschutzes. Und zwar dann, wenn sich Ihre Rückreise verzögert aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben. Beispielsweise, wenn Sie nicht transportfähig sind. Oder durch Naturgewalten eine planmäßige Rückreise nicht möglich ist.

Wir verlängern den Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

5.3 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?

5.3.1 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt?

Wir können die Leistungen auf einen angemessenen Betrag reduzieren, wenn:

- die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß übersteigt.
- die Kosten für die Heilbehandlung das ortsübliche Maß übersteigen.

5.3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Auch in den folgenden Fällen leisten wir nicht:

5.3.2.1 Für Behandlungen,

- die der einzige Grund oder
- einer der Gründe

für den Antritt der Reise waren.

5.3.2.2 Für Behandlungen,

- deren Notwendigkeit bei Reiseantritt feststand und
- die wegen einer bereits vor Reiseantritt ärztlich diagnostizierten Erkrankung erfolgten.

Ausnahme:

Sie unternehmen die Reise wegen des Todes des Ehepartners, des Lebensgefährten oder eines Verwandten 1. Grades.

5.3.2.3 Für durch vorhersehbaren Krieg oder aktive Teilnahme an Unruhen entstehende:

- Krankheiten und deren Folgen;
- Unfälle und deren Folgen;
- Todesfälle.

Als vorhersehbar gilt dies, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht. Dies muss vor Beginn der Reise geschehen.

5.3.2.4 Für Kuren und Behandlungen im Sanatorium sowie Rehabilitationen.

Ausnahme:

Sie werden im Anschluss an eine versicherte, vollstationäre Behandlung im Krankenhaus wegen:

- eines schweren Schlaganfalles;
- eines schweren Herzinfarktes;
- einer schweren Erkrankung des Skeletts (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese)

behandelt.

Diese Behandlungen müssen der Verkürzung des Aufenthaltes im Krankenhaus dienen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie uns den geplanten Aufenthalt vor der Behandlung anzeigen. Wir müssen die Leistungen in Textform zugesagt haben.

5.3.2.5 Für Krankheiten sowie Unfälle und deren Folgen, die hervorgerufen werden durch:

- Vorsatz;
- Selbstmord oder den Versuch eines Selbstmords.

5.3.2.6 Für Behandlungen durch:

- Ehepartner / Lebensgefährten;
- Eltern;
- Kinder.

Für nachgewiesene, versicherte Sachkosten leisten wir auch in diesen Fällen.

5.3.2.7 Für Behandlung oder Unterbringung wegen:

- Pflegebedürftigkeit oder
- Verwahrung.

5.3.2.8 Für psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Beachten Sie jedoch die unter Ziffer 5.2.12 beschriebene Ausnahme.

5.3.2.9 Für:

- Stiftzähne;
- Einlagefüllungen;
- Überkronungen;
- Zahnprothesen;
- kieferorthopädische Behandlungen;
- prophylaktische Leistungen;
- Aufbissbehelfe und Schienen;
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen;
- implantologische Zahnleistungen.

5.4 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

5.4.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

Halten Sie den Schaden möglichst gering. Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen.

Damit wir das Vorliegen eines Versicherungsfalles feststellen können, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zu leisten prüfen.

Sie sind verpflichtet, sich durch einen unserer Ärzte untersuchen zu lassen. Sofern wir es für notwendig halten.

5.4.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrages eintretenden:

- Krankheiten;
- Folgen von Unfällen;
- Gebrechen.

Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen.

Sie müssen außerdem

- Behandler;
- Versicherungsträger;
- Gesundheits- und Versorgungsämter

von ihrer Schweigepflicht befreien.

5.4.3 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?

Wir brauchen von Ihnen folgende Nachweise, die unser Eigentum werden:

5.4.3.1 Originalbelege, welche folgende Informationen enthalten müssen:

- Name des Behandlers;
- Vor- und Nachname der behandelten Person;
- Geburtsdatum der behandelten Person;
- Bezeichnung der Krankheit;
- Art der Leistung;
- Ort der Leistung;
- Zeitraum der Leistungen des Behandlers.

Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung enthalten.

Auf unser Verlangen müssen Sie Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise im Schadenfall nachweisen.

Haben Sie die Originalbelege einem anderen Versicherer zur Erstattung vorgelegt, so genügen Rechnungskopien. Darauf muss vermerkt sein, welche Positionen erstattet wurden. Falls notwendig, müssen Sie uns von fremdsprachigen Belegen eine deutsche Übersetzung vorlegen.

5.4.3.2 Rezepte, welche folgende Informationen enthalten müssen:

- Verordnete Arzneimittel;
- Preis und Quittungsvermerk.

5.4.3.3 Eine amtliche Sterbeurkunde, wenn wir eine Überführung bzw. Bestattung bezahlen sollen. Ebenso eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache.

5.4.3.4 Weitere von uns angeforderte Nachweise und Belege, die wir für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen. Dies gilt nur, wenn Ihnen die Beschaffung zugemutet werden kann.

5.4.4 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 1.5.3.

6. Regelungen zur Versicherung von Assistance-Leistungen

6.1 Was ist versichert?

Wir erbringen in Folge einer Erkrankung oder eines Unfalles der versicherten Person während der Reise im Sinne der Auslandsreisekrankenversicherung gemäß Ziffer 5 im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Assistance-Leistungen als Ersatz für aufgewandte Kosten.

6.2 Welche Kosten erstatten wir?

6.2.1 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt eine mitversicherte Person auf einer versicherten Reise im Ausland, so informieren wir auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

6.2.2 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften/-empfehlungen für das geplante Urlaubsland

6.2.3 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen

6.2.4 Informationen über Klima

6.2.5 Informationen über Devisenbestimmungen

6.2.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland

6.2.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland

6.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. an den Arbeitgeber der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland

6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen

6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.)

6.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

(Ergänzung zu den in Ziffer 1.5.2 aufgeführten Obliegenheiten)

6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls?

Nach Eintritt des Schadenfalles haben Sie bzw. die versicherte Person:

6.3.1.1 sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistung wir erbringen und eventuelle Weisungen unsererseits zu befolgen.

6.3.1.2 uns bei der Geltendmachung unserer Ansprüche gegen Dritte, die aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangen sind, zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis?

Wurden Ihnen bzw. der versicherten Person auf Grund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie bzw. die versicherte Person ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Verletzen Sie bzw. die versicherte Person eine der genannten Obliegenheiten in Ziffer 1 bzw. Ziffer 6, treten die in Ziffer 1.5.3 genannten Rechtsfolgen ein.

6.4 Service-Telefonnummer

Für die unter Ziffer 6.2 genannten Leistungen sind wir rund um die Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: +49 (0) 931 2795–255

Schadenmeldung:
Sie können Ihren Schaden einfach und schnell online melden:
https://www.travelsecure.de/schaden-melden.html
Gerne auch per Post oder telefonisch.

Würzburger Versicherungs-AG
Bahnhofstraße 11 | 97070 Würzburg
Telefon 0931 2795–0 | Telefax 0931 2795–291
Sitz der Gesellschaft Würzburg, Amtsgericht Würzburg, HRB 3500